



nur elektronische Zustellung

Bearbeiter



Zeichen



Dienstgebäude:
Württembergische Str. 6,
10707 Berlin



Zimmer




Telefon
Fax
intern

Datum

18. 04.2019

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 04.04.2019

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren mit der E-Mail vom 04.04.2019 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit der E-Mail vom 04.04.2019 haben Sie Folgendes beantragt:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Papiere zum Flughafen Berlin-Tegel (TXL), erwähnt im Artikel „Ärger am Flughafen TXL: „Gravierende Verzögerung des Baubeginns““ des Tagesspiegels vom 29.03.2019 (siehe <https://www.tagesspiegel.de/berlin/aerger-am-flughafen-txl-gravierende-verzoegerungdes-baubeginns/24158854.html>)“.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de*

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht kann jedoch nicht gewährt werden. Dem Anspruch auf Akteneinsicht steht vorliegend § 10 Absatz 3 Nummer 1 IFG entgegen, da die antragsgegenständlichen Unterlagen in die Vorbereitung und Beratung des Senats zur Nachnutzung des Flughafens Tegel einbezogen sind. Die Regelung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einem besonderen Schutz unterliegt.

Ihrem Antrag steht auch § 10 Abs. 4 IFG Bln entgegen. Nach dieser Vorschrift soll die Akteneinsicht versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Damit sind auch noch künftig anberaumte behördliche Beratungen gemeint, die durch die Akteneinsicht beeinträchtigt werden könnten. Der Ausgang der hier erwähnten Senatsberatung ist in diesem Sinn nur als Zwischenentscheidung zu werten, da es für die endgültige Entscheidung über die favorisierte Verkehrslösung noch der Einbeziehung des Bundesverkehrsministeriums bedarf, wie der von Ihnen angeführte Zeitungsartikel bereits berichtet. Die Gefahr der Beeinflussung künftiger Entscheidungs- und Willensbildungen von Behörden erscheint hinreichend wahrscheinlich, da der Artikel sich offensichtlich auf die zur Konsensbildung aufgestellte, aber noch nicht beratene Besprechungsunterlage für den Senat bezieht. Daher wird auch die nachträgliche Offenlegung der angefragten Unterlagen aufgrund des § 10 Abs. 4 IFG Bln zu versagen sein, da sich die mit dem Presseartikel einhergehende Verletzung der Vertraulichkeit bereits jetzt hindernd oder hemmend auf die anstehenden Verhandlungen auswirken kann. Dieser Versagungsgrund gilt bis ein tragfähiges, für die weiteren Planungen der Nachnutzung des Flughafens Tegel verbindliches Ergebnis gefunden worden ist.

III.

Für die Ablehnung der Akteneinsicht wird keine Gebühr erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 6 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

